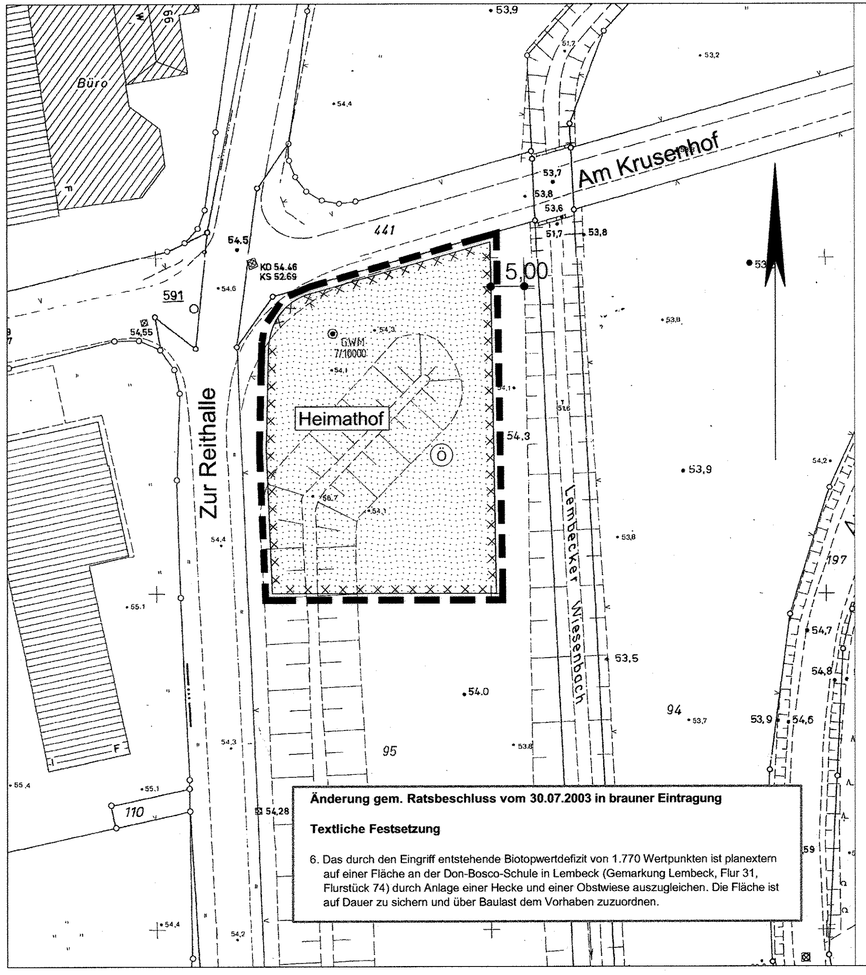

Zeichenerklärung

Begrenzung des Änderungsbereiches
(§ 9 Abs. 7 BauGB) und der 3.vereinfachten Änderung und der 4.vereinfachten Änderung

Festsetzung

Grünfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö öffentlich

Kennzeichnung

Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 Bau GB)

Textliche Festsetzungen

1. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen ist in den Regenwasserkanal einzuleiten.

2. Gebäude sind so zu errichten, dass sich aus dem Deponiekörper aufsteigendes Methangas nicht in Hohlräumen anreichern kann. Es ist mittels geeigneter Lüftungssysteme unterhalb der Gebäudesohle sicherzustellen, dass das Gas ungehindert an die Aussenluft abgeführt werden kann. Das Gas ist oberhalb der Traufhöhe abzuführen. Die Abführeinrichtung ist dauerhaft gegen Zerstörung, Durchwurzelung, etc. zu sichern.
Winddichte Gebäude sind mit einem regelmäßig zu wartenden Gaswarngerät auszustatten.

3. Unterkellerungen von Gebäuden sind nicht zulässig.

4. Die Versiegelung der nicht überbauten Flächen ist nicht zulässig.

5. Anfallender Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen. Erdarbeiten sind durch einen geeigneten Gutachter fachlich zu betreuen.

~~6. Das durch den Eingriff entstehende Biotopwertdefizit von 1770 Wertpunkten, ist planextern auf einer 590 m² großen Kompensationsfläche bei Aufwertung um 3 Wertpunkte zu kompensieren (Anlage von Wald). Eine geeignete Fläche steht im Kompensationsflächenpool Dorsten-Rhade (Gemarkung Rhade, Flur 6, Flurstück 69) zur Verfügung.~~

Hinweise

1. Der Änderungsbereich liegt im Bereich einer ehemaligen Deponie für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall.

Verfahrensnachweis

Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes hat nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 18. Okt. 2002 in der Zeit vom 28. Okt. 2002 bis 28. Nov. 2002 öffentlich ausgelegen.

Dorsten, 29.Nov. 2002

S

Der Bürgermeister
i.V.

gez. Haase
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 30.07.2003 nach §10 Abs.1 des BauGB die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Änderung gem. Ratsbeschluss in brauner Eintragung.

Dorsten, 06.08.2003

S

gez. Lütkenhorst
Bürgermeister

Die 1. vereinfachte Änderung dieses Bebauungsplanes ist im Amtsblatt der Stadt Dorsten am 20.08.2003 nach §10 Abs.3 des BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden.

Dorsten, 21.08.2003

S.

gez. Glaßner
Stadtplaner

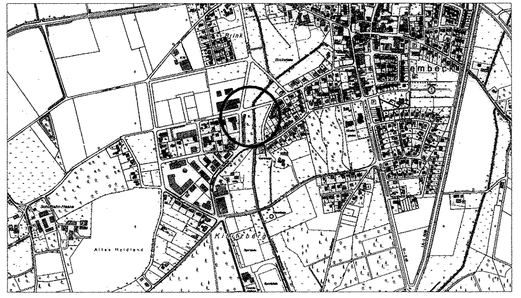

STADT DORSTEN

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr.8
"Gewerbegebiet Lembeck West"

1. vereinfachte Änderung

Ausfertigung
Maßstab 1:500

Gemarkung Lembeck
Flur 14

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I Nr. 3 vom 22.01.1991)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV.NRW. S.439)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2032); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW. S.245)

Bestandteile: 1 Blatt
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Blatt: 1
Datum : 23.10.2002
Bearbeitung: vo